

St. 1579 und öfter: 'et ut haec nostrae largitionis auctoritas'. —

St. 1485: 'firmior habeatur et ab omnibus fidelibus nostris verius credatur et diligentius conservetur, manu propria nostra subter eam confirmavimus et sigillo nostro sigillari iussimus'.

St. 1574: 'firmior habeatur et per futura tempora diligentius observetur, manu propria nostra subter eam confirmavimus sigilloque nostrae impressionis insigniri precepimus'.

Diese Uebereinstimmungen sind zu zahlreich, als dass sie noch auf blossen Zufall zurückgeführt werden könnten; es ist nach ihnen vielmehr anzunehmen, dass GB St. 1485 — unter Benutzung der Bamberger Diplome vom 1. November 1007 — verfasst hat.

Steht damit fest, dass St. 1485 auf eine echte Vorlage zurückgeht und dass seine Fassung im grossen und ganzen als zuverlässig betrachtet werden kann, so folgt daraus noch keineswegs, dass die uns vorliegende Ueberlieferung der Urkunde, die durch ihren graphischen Zusammenhang mit der Fälschung St. 1412 doch einen gewissen Verdacht erweckt, ihrem ganzen Umfange nach als authentisch anzuerkennen sei. Auffällig ist immerhin die Poenformel, schon ihrer Stellung nach; doch möchte ich sie nicht mit Sicherheit als fälschende Zuthat bezeichnen, da sie in einem Ausdruck an die Bamberger DD. anklingt und da auch in einem anderen D. des GB, das freilich gleichfalls nur in einer späteren Nachzeichnung überliefert ist (St. 1810), die Poenformel hinter der Corroboratio steht. Wichtiger ist ein anderer Umstand, der uns den Grund der Entstehung unseres Exemplars von St. 1485 aufklären dürfte.

In diesem nämlich schenkt Heinrich dem Kloster Stein den Ort Kirchen 'cum omnibus eius pertinentiis videlicet ecclesiis villis servis et ancillis areis edificiis, cum hominibus terrisque censualibus, cum tributis et teloneis de navibus per Rhenum discurrentibus, vel undecumque noster fiscus circumquaque illic aliquod ius exigere aut sperare deberet'. An dieser Pertinenzformel, namentlich insofern es sich darin um 'ecclesiae' handelt, nehme ich Anstoss, indem die spätere Geschichte jenes Ortes mit ihr nicht wohl vereinbar ist.

Wie wir aus einer Urkunde des Herzogs Bertolf von Zähringen, Rectors von Burgund, vom J. 1169¹ erfahren,

1) Zuletzt gedruckt von Vetter in *Schriften für Geesch. des Bodensees* XIII, 69; vgl. daselbst 33 Anm. 27, wo allerdings diese Urkunde ebenso